

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei L. Weidenbach in Dillenburg.
 Schulstrasse 2. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine Geogr. Anzeigenzeile 15 A., die Reklamenzeile 40 A. Bei unverändert wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zeilen-Abstände. Offerten-Blätter: Dillenburg Nr. 25 A.

Freitag, den 6. Juli 1917

77. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. U.

Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffuren und des Wollgefäßes bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Verletzung gegen die Beschlagnahmefristen nach der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Wollstoffen in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetz Nr. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften und Pflichten, zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachungen über Verordnungen vom 2. Februar 1915, 3. Sept. 1915 und vom 1. Oktober 1915 (Reichsgesetz Nr. 54, 549, 684**) bestraft. Nach dem Betrieb des Handelsgewerbes gemäß Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetz Nr. 603) unterlag werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollvorrat der deutschen Schaffuren und das gesamte Wollgefäß bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefäß von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wollstoffe auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet. (Kurz „Deutscher Wollvorrat“ werden genannt.)

Angenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Wollstoffe, welche im Eigentum der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, stehen.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen die Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung durch Vollstreckung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums oder auf Grund nachfolgender Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Schurverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlassen, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Bestimmungen vorgesehenen Zeit geschieht.

§ 5. Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fällen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

Bremer Wollkammer, Blumenthal, Provinz Hannover, Woll-Wäscherei und -Kammer, Hannover-Löhren, Leipziger Wollkammer, Leipzig (Berliner Bahnhof), Hamburger Wollkammer, Wilhelmshagen a. d. Elbe sowie des Waschens gestattet.

Das Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen zu liefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorstehenden Firmen eingelieferten Wolle an eine an der vorstehenden Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Wesum bei Bremen, Kirchbäcker Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain R. L., Deutsche Wollensettung A.-G., Oberheimsdorf bei Heimbach i. B.

mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer einen beschlagnahmten Gegenstand heimlich beschlagnahmt oder zerstört, veräußert, verkauft oder in sonstiger Weise veräußert oder Erwerbsgewinn daraus erzielt; über ihn abschließt;

2. wer die Beschlagnahme, die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern oder pflegen, zu behandeln, zu widerhandeln; über ihn erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt;

3. wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Interesse des Staates verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuhalten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Lagerbücher nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einzuhalten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuhalten oder zu führen unterläßt.

Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Reuhütte, Gebr. Lent, Reuhütte bei Bengenfeld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wasche der Wolle bei den vorstehenden Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.

2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 Mk. für 1 Kilogramm auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 Mk. für 1 Kilogramm Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.

3. Der Waschlager ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erklären.

4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fertig, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Feitgehalt von höchstens 1 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feitgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterliegen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle von ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter.

Die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 Kilogramm Rohwolle und von Wollschaffhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 Kilogramm Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7. Uebernahmepreis.

Die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reinem gewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebernahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist

a) für Schurwolle, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwolle, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Uebernahmepreis;

b) für Schurwolle, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwolle, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebernahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark,
AAA	"	14,75	"
AA	"	13,75	"
A	"	13,00	"
A bis B	"	12,25	"
B	"	11,50	"
B bis C	"	10,75	"
C	"	9,25	"
C bis D	"	9,00	"
D	"	8,15	"
D bis E	"	7,25	"
E	"	6,45	"

für 1 Kilogramm gewaschener Wolle einschließlich Waschlager. Im übrigen gelten bezüglich der Wasche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist, den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

§ 8. Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Meldestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin

zu richten.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Uebernahmepreise von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12. Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Ueberlieferung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann anstelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Beschluß je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. U. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Feindliches Vermögen.

Bei dem Herrn Oberpräsidenten in Cassel liegen kreisweise zusammengestellte Listen des feindlichen Eigentums in Cassel-Vorhagen offen, das unter Zwangsverwaltung steht und demnachst liquidiert werden soll. Die Listen enthalten große ländliche Güter und daneben zum Teil auch einzelne kleinere Besitzungen. Der parzellierte ländliche Kleinbesitz und der städtische Hausbesitz sind nicht ausgenommen.

Diese Listen stehen etwaigen Kaufinteressenten zur Einsicht offen. Entsprechende Anträge sind bei mir zu stellen.

Dillenburg, den 2. Juli 1917.

Der Königl. Landrat.

Zuckerkarten.

Ich weise nochmals darauf hin, daß Zuckerverkäufer den Zucker nur an die Einwohner des betr. Ortes abgeben dürfen. Um dies einwandfrei ersuchen zu können, haben die Verkäufer sich stets den mit dem Ortsiegel bedruckten Stammtitel der Karte vorlegen zu lassen und sich nicht mit der Abgabe bereits abgetrennter Abschnitte zu begnügen.

Dillenburg, den 3. Juli 1917.

Der Königl. Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zum Zwecke der Berichterstattung an den Herrn Unterrichtsminister verlangt der Herr Regierungs-Präsident mit größter Beschleunigung eine Nachweisung darüber, welche Staatsunterstützungen, die in Ihren Gemeinden vorhandenen, der Jugendpflege sich widmenden Vereine für das Etatsjahr 1918, also für die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919 wünschen.

Ich bitte, die geforderte Nachweisung bestimmt bis zum 12. d. Mts. einzureichen und etwaige Mehrforderungen gegen das Vorjahr in einem Begleitbericht eingehend zu begründen.

Ich mache nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich um die Beihilfen für das Etatsjahr 1918 handelt, die geforderte Berichterstattung also nicht mit den seitens der Vereine zu stellenden Anträgen auf Staatsunterstützung im Etatsjahre 1916 zu verwechseln ist.

Nr.	Des Antragstellers		An Staatsbeihilfe wird für 1918 beantragt	Bemerkungen
	Name	Wohnort		

Dillenburg, den 4. Juli 1917.

Der Königl. Landrat.

